

# Vorläufige Ausführungsvorschrift

## zu § 24 der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

vom 5. Januar 2015

### § 1 Regelungsbereich

Die vorläufige Ausführungsvorschrift legt den Bewertungsschlüssel für Prüfungsleistungen fest, die im Rahmen von Modulprüfungen an der HSAP erbracht werden und bei denen die Bewertung auf der Grundlage eines Punktesystems differenziert (Notenvergabe) erfolgt.

### § 2 Bewertung von Prüfungsleistungen ohne Punktsystem

Werden Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulprüfungen differenziert bewertet (Notenvergabe), ohne dass ein Punktsystem Anwendung findet, sind die Bewertungskriterien (qualitativ untersetzte Merkmale / Prädikatsklassen) frühzeitig festzulegen und den Studierenden spätestens vier Wochen vor der zu erbringenden Prüfungsleistung (Modulprüfungsleistung) mitzuteilen.

### § 3 Bestätigung von Bewertungskriterien ohne Punktsystem

Die Bewertungskriterien gemäß § 2 sind durch den Leiter / die Leiterin des Prüfungsamtes bzw. bis zur Einrichtung des Prüfungsamtes durch den Vizepräsidenten für Lehre zu bestätigen.

Die Bestätigung ist vom Modulverantwortlichen beim Prüfungsamt bzw. beim Vizepräsidenten spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Prüfungsleistung zu beantragen.

### § 4 Bekanntgabe von Bewertungskriterien

Grundsätzlich sind die Studierenden vor der Erteilung einer prüfungsrelevanten Studienaufgabe (inkl. einer Praxisaufgabe) über die Bewertungskriterien in Kenntnis zu setzen.

### § 5 Bewertungsschlüssel für Studien- / Prüfungsleistungen mit einem Punktsystem

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0
v.H. der max. Pkt. in %	ab 96	ab 91	ab 86	ab 81	ab 76	ab 71	ab 66	ab 61	ab 56	ab 51

### § 6 Inkrafttreten

Die vorläufige Ausführungsvorschrift tritt in Kraft ab 5. Januar 2015

**Berlin, den 5. Januar 2015**

**Prof. Dr. Thomas Leeb**

**Vizepräsident Lehre**